

Wahlordnung (Mitgliederversammlung)

§ 1 Grundsätze

(1) Die Wahlen erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereines und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.

(2) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung lt. Satzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Neben den Mitgliedern des Gesamtvorstandes (9 Mitglieder) entsenden die Landesgruppen, zuvor in den Landesgruppen gewählte, Delegierte zur Mitgliederversammlung. Jeder Delegierte vereint mindestens 1 jedoch höchstens 3 Stimmen auf seine Person. Die Stimmen richten sich nach der Mitgliederstärke des Vorjahres abzüglich der Gekündigten der jeweiligen Landesgruppe.

(4) Die Delegierten sind 6 Wochen vor der Versammlung mit Stimmenverteilung der Geschäftsstelle zu benennen; ebenso sind die Ersatzdelegierten mit Stimmenverteilung zu benennen. Das Delegiertenamt ist nur an Ersatzdelegierte übertragbar. Die Delegiertenstimmen sind fest an die jeweilige Landesgruppe gebunden.

§ 2 Wahlleitung

(1) Die Mitgliederversammlung schlägt Mitglieder als Wahlleiter und Wahlhelfer vor. Eine Bestätigung des Wahlleiters und -helfers erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Form der Wahl

(1) Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Geheime Wahl ist bei der Besetzung der Vorstandsämter durchzuführen

(3) Wahlen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (siehe Satzung), die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen.

(4) Auch Mitglieder des Vorstandes, die nicht im Vereinsregister einzutragen sind, werden in geheimer Wahl gewählt.

(5) Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig ja oder nein angekreuzt oder ein Name angegeben sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

(6) Bei offener Wahl oder Abstimmung erhält jedes stimmberechtigte Mitglied JA-NEIN-Karten. Diese Karten werden eindeutig sichtbar hochgehalten und ausgezählt.

(7) Nur persönlich anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt! Eine Stimmabgabe per Telemedien ist nicht zulässig!

§ 4 Bewerbungen um die Vorstands-Funktionen

(1) Es können sich alle Mitglieder des Vereines während der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich bewerben oder vorgeschlagen werden.

(2) Der bisherige Vorstand kann der Mitgliederversammlung ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten.

(3) Amtsträger müssen mindestens 1 Jahr Vollmitglied des Vereins sein.

(4) Bei einer schriftlichen Bewerbung (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung für die bestimmte Funktion vorzutragen. Dabei sind die Gründe der Bewerbung und seine Zielstellungen für die Aufgabenerfüllung kurz darzulegen.

(5) Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt (mündlich oder schriftlich).

(6) Der Wahlleiter befragt die Mitgliederversammlung über Vorschläge zu den einzelnen Funktionen.

§ 5 Vorstandswahlen

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Vereinsmitglied, das der Vorstand bestimmt, kommissarisch übernommen.

(2) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Reihenfolge gewählt, in der sie unter §29 der Satzung aufgeführt sind. Amtierende Vorstandsmitglieder lassen ihr Stimmrecht während der Vorstandswahlen ruhen.

§ 6 Wahl des Ehrenrates

(1) Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt immer in dem auf die Vorstandswahl folgenden Jahr, damit zur Vorstandswahl eine etablierte Schlichtungsstelle vorhanden ist.

(2) Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens ersten juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 7 Bewerbungen um die Mitarbeit in der Zucht- und Wesenskommission

(1) Zucht- und Wesenskommission nehmen eine für den Vorstand beratende und meinungsbildende Funktion ein. Die Besetzung erfolgt mit dafür qualifizierten Mitgliedern. Sie sind keine Amtsträger und haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 8 Wahl der Kassenprüfer

(1) Für die Dauer von einem Jahr werden zwei Kassenprüfer und ihre Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Auszählung/Abstimmung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht-, Zuchtrichter- und Zuchtwartordnung und der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33 Abs. 1 S.2 BGB)

(2) Sollte bei Bewerbungen von 2 und mehr Mitgliedern kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, sind zwei Wahlgänge erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

(3) Als gewählt gilt dann der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich erzielt.

(4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Protokoll/Abschluss der Wahlen

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahlen ist durch den Wahlleiter einem separaten Wahlprotokoll zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
- Wahlleiter und Wahlhelfer
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen, soweit es den ins Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder der Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters und Wahlhelfers
- Beschlossen von der Mitgliederversammlung am.....
- Bestätigung dieses Beschlusses:

....., den

.....

Versammlungsleiter

.....

Wahlleiter

.....

Wahlhelfer

§ 11 Gültigkeit

(1) Diese Wahlordnung erlangt Gültigkeit mit dem Beschluss des Vorstandes vom 04.11.2021.